

86. 1. Ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft zu ihrer gerichtlichen Vertretung befugt, wenn es sich um Klagen von Aufsichtsratsmitgliedern auf Entlastung wegen ihrer Geschäftsführung handelt?

2. Erstreckt sich die Befugnis der Generalversammlung zur Bestellung von besonderen Vertretern zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, welche die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus der Geschäftsführung des Aufsichtsrats betreffen, auch auf den Fall, daß die Gesellschaft auf Erteilung der Entlastung verklagt wird, weil die Generalversammlung wegen angeblicher Rückgriffsmöglichkeit gegen Mitglieder der Verwaltung (des Aufsichtsrats) die Entlastung verweigert hat?

§§ 231, 247, 260, 268, 272.

II. Zivilsenat. Ur. v. 15. Oktober 1926 i. S. Gummiwerke G. A.-G.  
(Beckl.) w. F. u. Gen. (Kl.). II 584/25.

I. Landgericht Torgau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Kläger sind Mitglieder des Aufsichtsrats der beklagten Aktiengesellschaft; ihm gehören außerdem noch der Bankier Dr. B., die Kommerzienräte G. und Sch. und zwei aus dem Betriebsrat entsandte Mitglieder an. Die beklagte Gesellschaft hielt am 29. November 1924 ihre ordentliche Generalversammlung ab, in welcher der Jahresbericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1923 vorgelegt wurden und gemäß der Tagesordnung über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Jahr 1923 Beschluß gefaßt werden sollte. Die Vorlagen wurden genehmigt; auch wurde dem Vorstand sowie den Aufsichtsratsmitgliedern B., G. und Sch. Entlastung erteilt, hinsichtlich der Kläger aber wurde die Beschlußfassung über die Entlastung auf unbestimmte Zeit vertagt.

Die Kläger verlangen mit der Klage Erteilung der Entlastung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1923 mit der Behauptung, daß die Generalversammlung ihnen die Entlastung zu Unrecht verweigert habe. Die Beklagte macht geltend, die von der Generalversammlung verweigerte Entlastung könne nicht durch Urteil ersetzt werden. Keinesfalls könne aber sie — die Beklagte — in diesem Rechtsstreit durch den Vorstand vertreten werden, da dieser nicht befugt sei, die Entlastungserklärung abzugeben; es müsse deshalb ein besonderer Vertreter bestellt werden. Im übrigen hätten die Kläger ihre Pflichten als Mitglieder des Aufsichtsrats mehrfach verletzt.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Klage auf Entlastung der Kläger als Mitglieder des Aufsichtsrats ist erhoben gegen die beklagte Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, Fabrikdirektor B. Die Beklagte hatte den Einwand der mangelnden gesetzlichen Vertretung schon in den vorigen Rechtszügen erhoben, weil, wie sie meint, der Vorstand im Rechts-

streit auf Erteilung der Entlastung die Gesellschaft nicht vertreten könne und deshalb ein besonderer Vertreter hätte bestellt werden müssen. Mit Recht haben aber Landgericht und Oberlandesgericht diese Einrede zurückgewiesen. Sie gehen unter Berufung auf R. G. B. Bd. 89 S. 396 zutreffend davon aus, daß Vorstand und Aufsichtsrat einen klagbaren Anspruch auf Entlastung gegen die Aktiengesellschaft haben, wenn die Generalversammlung die Erteilung der Entlastung ohne Grund verweigert oder die Beschlußfassung darüber auf unbestimmte Zeit vertagt, und daß von dem allgemeinen Grundsatz der gerichtlichen Vertretung der Aktiengesellschaft durch den Vorstand auch dann keine Ausnahme zu machen sei, wenn, wie hier, eine Handlung in Frage kommt, die nicht der Vorstand, sondern ein anderes Organ der Gesellschaft, nämlich die Generalversammlung, vorzunehmen hat.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuch, insbesondere des § 231, bieten keinen Anhalt dafür, daß die allgemeine Befugnis des Vorstands zur gerichtlichen Vertretung der Aktiengesellschaft bei Klagen auf Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern eine Beschränkung erleide. Der Umstand, daß die Beschlußfassung über die Erteilung der Entlastung nach § 260 Abs. 1 HGB. Sache der Generalversammlung ist, hindert nicht, daß die gerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Klage auf Entlastung, die nicht gegen die Generalversammlung als Organ der Gesellschaft, sondern nur gegen diese selbst gerichtet werden kann, dem Vorstand verbleibt. Daß der Vorstand die Aktiengesellschaft nicht vertreten kann in einem Rechtsstreit, in dem er selbst Partei ist, wird im Handelsgesetzbuch als selbstverständlich vorausgesetzt. Für solche Fälle ist in §§ 247, 272 HGB. die Vertretung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vorgesehen; ergänzend greift § 57 Abs. 1 ZPO. ein. Dagegen läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen, daß der Vorstand auch im Falle eines möglichen bloßen Interessenwiderstreits ohne weiteres von der Befugnis zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft im Prozeß ausgeschlossen sein soll. Das Handelsgesetzbuch hat eine allgemeine Ausnahme für derartige Fälle nicht gemacht, sondern nur für die besonderen Fälle des § 268 HGB. (darunter auch für die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Geschäftsführung des Aufsichtsrats) die Möglichkeit der Wahl besonderer Prozeß-

vertreter durch die Generalversammlung geschaffen. Der § 288 a. a. D. muß in dem Sinne verstanden werden, daß die Generalversammlung die Befugnis zur Bestellung besonderer Vertreter auch dann hat, wenn die Gesellschaft auf Entlastung verklagt wird, weil die Generalversammlung wegen angeblicher Negrefansprüche gegen Mitglieder der Verwaltung die Entlastung verweigert hat. Denn im Ergebnis handelt es sich in beiden Prozessen um dasselbe, nämlich um die Frage, ob aus der Geschäftsführung der Organe Ansprüche der Gesellschaft auf Schadenersatz erwachsen sind. Die Vertretung durch besondere Vertreter kann aber auch bei Klagen auf Entlastung, die von Mitgliedern der Verwaltung gegen die Gesellschaft erhoben werden, zur Sicherung einer unabhängigen Prozeßführung geboten sein. Deshalb hat der Vorstand bei derartigen Klagen von Aufsichtsratsmitgliedern zu prüfen, ob er selbst nach der gegebenen Sachlage zur unabhängigen Vertretung der Gesellschaft geeignet ist; gegebenenfalls muß er gemäß § 253 HGB. eine Generalversammlung berufen, um dieser zur Wahl eines besonderen Vertreters Gelegenheit zu geben. Andernfalls macht er sich schadenersatzpflichtig, wenn infolge solcher Unterlassung die Rechte der Gesellschaft nicht genügend wahrgenommen werden. Ebenso können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, zu dem gedachten Zweck die Berufung einer Generalversammlung auf dem in § 254 HGB. angegebenen Wege erreichen. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, derartige Schritte nicht unternommen werden und die Bestellung besonderer Vertreter unterbleibt, so behält es bei der allgemeinen Befugnis des Vorstands zur gerichtlichen Vertretung der Aktiengesellschaft sein Bewenden.